

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.752.733

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4156/J-NR/2020

Wien, am 23. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Harald Troch, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. November 2020 unter der Nr. **4156/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „der Resolution 12143/1/20 des EU-Ministerrats“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 2, 4 und 8:**

- *1. Eine Mehrheit der österreichischen Parteien sieht einen unmittelbaren und engen Zusammenhang zwischen den Grund- und Menschenrechten und einem zeitgemäßen Datenschutz, wie in deren Grundsatzprogrammen dokumentiert ist. Die SPÖ fordert etwa:*

*„Wir setzen uns für einen modernen und selbstbestimmten Datenschutz ein. Der Schutz der Privatsphäre ist wichtiger als wirtschaftliche Interessen. Der gläserne Bürger ist eine Gefahr für die Freiheit, weshalb wir für einen starken, einheitlichen und konsequent sanktionierten europäischen Datenschutz und einen digitalen Grundrechtskatalog eintreten“.*

*Im Programm der Grünen wird festgehalten:*

*„In der weiteren Grundrechtsentwicklung wurde zwar teilweise den rapid zunehmenden Gefahren technischer Überwachungs- und Kontrollmechanismen Rechnung getragen (Datenschutz), im Großen und Ganzen ist jedoch vor allem im letzten Jahrzehnt ein Erosionsprozess der Grundrechte festzustellen: militärisch-polizeiliche Apparate haben gefährlich weitreichende Spitzelbefugnisse erhalten, wobei die*

*international organisierte Kriminalität als Vorwand herhalten muss, um politische Andersdenkende und aktive Bürgerinnen und deren Initiativen zu observieren.“.*

*Diese Positionen stehen auch im Einklang mit dem Rechten auf Datenschutz und Kommunikationsfreiheit, die die UN-Grundrechtecharta, allen Bürgerinnen der Europäischen Union garantiert. Die Resolution des EU-Ministerrates steht im klaren Widerspruch zu diesen parteiprogrammatischen, menschenrechtlichen Forderungen. Haben Sie daher gegen die Resolution Einspruch erhoben, um die Menschen- und Bürgerrechte der Österreicherinnen zu schützen?*

- *2. Laut mehreren Berichten soll im Rat bereits Einstimmigkeit zu der Resolution bestehen. Dies würde jedoch bedeuten, dass Sie die Resolution unterstützen. Falls Sie der Resolution tatsächlich zustimmen (würden), in welchem Ausmaß sind Sie bereit Grund- und Menschenrechte der österreichischen Bevölkerung aufzugeben und weshalb?*
- *4. Die feigen Terrorangriffe der letzten Wochen in Frankreich und Wien werden missbraucht, um im Eilverfahren diese Resolution vorbei an Zivilgesellschaft und nationalen Parlamenten durchzupressen. Welche sachliche Rechtfertigung haben Sie eine derartige Intransparenz in einem Rechtssetzungsprozess zu nutzen, in dem Grundrechte der Bürgerinnen Österreichs und der Europäischen Union beschränkt werden sollen?*
- *8. Anfang Dezember wird in einer weiteren Sitzung des Rates der Beschluss weiter behandelt und ggf. der Kommission der Auftrag erteilt, einen Entwurf für eine Verordnung zu entwerfen. Gedenken Sie - in Einklang mit oben genannten menschenrechtlichen Positionen - sich doch noch gegen diese Resolution auszusprechen, um ihre Umsetzung und damit den Beschnitt der Bürger- und Menschenrechte der EU-Bürgerinnen zu verhindern?*

Die Mitwirkung an den Vorbereitungsarbeiten auf EU-Ebene, die innerstaatliche Koordinierung der österreichischen Positionen und die Vertretung auf EU-Ebene hinsichtlich der in der Anfrage angesprochenen Resolution des Rates betreffend Verschlüsselung werden vom Bundesministerium für Inneres wahrgenommen. Das Bundesministerium für Justiz ist im Hinblick auf strafrechtliche sowie datenschutzrechtliche Aspekte mitbetroffenes Ressort. Hinsichtlich der Fragen zu den einzelnen Inhalten der bezughabenden Dokumente (bei dem in der Anfrage erwähnten Dokument Nr. 12143/1/20 REV 1 handelt es sich um einen Entwurf), den auf EU-Ebene vertretenen österreichischen Positionen und zum österreichischen Stimmverhalten ist daher auf den federführend zuständigen Bundesminister für Inneres zu verweisen.

**Zur Frage 3:**

- *Besteht die Möglichkeit, dass im Rat die qualifizierte Mehrheit dennoch nicht erreicht wird, um diese Resolution zu beschließen und welche Schritte setzen Sie persönlich, um die qualifizierte Mehrheit zu verhindern?*

Das Bundesministerium für Justiz setzt sich im Rahmen seines Wirkungsbereichs für klare Bekenntnisse zum Schutz der Grundrechte und für Ausgewogenheit zwischen den öffentlichen Interessen an einer funktionierenden Strafverfolgung einerseits und dem Schutz personenbezogener Daten andererseits ein.

**Zur Frage 5:**

- *Nach den bisher bekannten Details, spielte Verschlüsselung keine entscheidende Rolle bei dem Attentat in Wien. Die schrecklichen Ereignisse in Wien geschahen, obwohl der Attentäter Polizei und Justiz bekannt war und obwohl klare Indizien (versuchter Munitionskauf) den Behörden alle Möglichkeiten gegeben hätten den Attentäter zu stoppen - auch ohne Zugriff auf seine Chatverläufe. Ist es für Sie vertretbar die Toten der Anschläge in Frankreich und Wien in einer solchen Weise für politische Zwecke zu missbrauchen, während eklatante Missstände bei den österreichischen Behörden existieren und diese daher nicht mehr die Sicherheit aller österreichischen Bürgerinnen garantieren können?*

Der Bundesminister für Inneres und ich haben gemeinsam eine Untersuchungskommission zur Klärung allfälliger behördlicher Fehlleistungen im Vorfeld des Terroranschlags eingesetzt, deren Ergebnisse noch nicht vorliegen und der ich auch nicht vorgreifen will.

**Zur Frage 6:**

- *Wie können österreichische Behörden nach solchen Verfehlungen, sowie nach jenen Verfehlungen, die den Gegenstand des BVT-Untersuchungsausschuss bilden, garantieren, dass sie mit den von ihnen gesammelten Daten der Bürgerinnen sorgfältig umgehen und diese sicher und unzugänglich speichern?*

Ich weise – im Rahmen meines Wirkungsbereichs – darauf hin, dass die StPO entsprechende legistische Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten im Allgemeinen (vgl. §§ 74 bis 75 StPO) und für bestimmte Ergebnisse von Ermittlungsmaßnahmen nach Maßgabe des § 145 StPO im Speziellen enthält (vgl. darüber hinaus die auf § 145 Abs. 3 StPO basierende Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Einstufung als und die Behandlung von Verschlusssachen - Verschlusssachenverordnung).

**Zur Frage 7:**

- *Können Sie garantieren, dass die von den Behörden gesammelten Daten nicht für politische Motive missbraucht werden? Welche strafrechtlichen oder anderen Sanktionen sind für die handelnden Beamten, sowie für die politisch verantwortlichen Vertreter der Regierungsparteien vorgesehen, wenn es dennoch zu Verstößen kommt?*

Die Darstellung der geltenden Gesetzeslage in Gutachtensform ist nicht Gegenstand der parlamentarischen Interpellation. Ich weise aber darauf hin, dass mit der Datenschutz-Grundverordnung, dem Datenschutzgesetz und zahlreichen materienspezifischen Datenschutzbestimmungen ein umfassender Datenschutzrechtsrahmen geschaffen wurde, der einen wirksamen Schutz vor missbräuchlichen Datenverwendungen gewährleistet.

**Zu den Fragen 9 bis 14:**

- *9. Über die technische Umsetzung dieser Maßnahmen sind noch keine Details bekannt, allerdings wird in mehreren Berichten darüber gesprochen, dass Dienstbetreiber dazu gezwungen werden sollen, Hintertüren in ihre Software bzw. Verschlüsselung einzubauen. Im IT-Umfeld spricht man von einem sogenannten „Backdoor“. Sollte sich dies bewahrheiten, stellt dies eine erhebliche Sicherheitslücke für alle Nutzerinnen dar, denn wie kann sichergestellt werden, dass die Kenntnis über diese Hintertüre nicht auch von Kriminellen-Netzwerken oder gar Terroristen selbst ausgenutzt wird?*
- *10. Unter welchen Umständen sollen Behörden diese technische Hintertür ausnutzen dürfen? Muss dazu ein konkreter unmittelbarer Verdacht für eine schwere Straftat bestehen?*
- *11. Muss eine unabhängige Stelle solch einen Zugriff genehmigen?*
  - 11.1. Falls ja, welche Behörde soll dies sein?*
  - 11.2. Falls nein, wem obliegt die Kontrolle eines solchen Einschnitts in die Privatsphäre der EU-Bürgerinnen?*
- *12. In mehreren Berichten ist ebenfalls zu lesen, dass sogenannte „Generalschlüssel“ zum Aufbrechen der Messenger-Verschlüsselung auf IT-Systemen von Behörden hinterlegt werden sollen. Sollte dies technisch überhaupt machbar sein, wie kann der Missbrauch oder gar Verlust dieser Schlüssel sichergestellt werden?*
- *13. Handelt es sich bei diesen „Generalschlüssel“ nicht um ein selbst generiertes Angriffsziel, das in den falschen Händen enormen Schaden anrichten kann?*
- *14. Der Generalschlüssel erinnert an das Vorgehen mit dem „Bundestrojaner“, welcher vom VfGH als nicht verfassungskonform abgelehnt wurde. Können Sie erklären wie sich dieser geplante „Generalschlüssel“ vom Bundestrojaner unterscheidet? Denken Sie, dass dieser nicht auch vom österreichischen VfGH abgelehnt wird?*

Ich verweise auf die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Inneres und merke an, dass keine konkrete technische Umsetzung der Maßnahmen vorliegt, sodass mir insofern eine Beantwortung der darauf aufbauenden Fragen nicht möglich ist.

**Zur Frage 15:**

- *Werden Bürgerinnen und Bürger nachträglich darüber informiert, wenn ihre privaten Nachrichten mitgelesen wurden und der Verdacht sich nicht erhärtet hat?*

§ 134 Z 3 iVm § 135 Abs. 3 StPO regelt die Ermittlungsmaßnahme der Überwachung von Nachrichten. Gemäß § 134 Z 3 StPO ist „Überwachung von Nachrichten“ das Überwachen von Nachrichten und Informationen, die von einer natürlichen Person über ein Kommunikationsnetz (§ 3 Z 11 TKG) oder einen Dienst der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs. 1 Z 2 des Notifikationsgesetzes) gesendet, übermittelt oder empfangen werden. Diese Ermittlungsmaßnahme ist von der Staatsanwaltschaft aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. In bestimmten Fällen ist darüber hinaus der Rechtsschutzbeauftragte der Justiz einzubinden (siehe § 147 Abs. 1 Z 5 StPO).

Nach Beendigung der Überwachung von Nachrichten hat die Staatsanwaltschaft ihre Anordnung samt deren gerichtlicher Bewilligung dem Beschuldigten und den von der Durchführung der Ermittlungsmaßnahme Betroffenen unverzüglich zuzustellen (§ 138 Abs. 5 StPO). Die Zustellung kann jedoch aufgeschoben werden, solange durch sie der Zweck dieses oder eines anderen Verfahrens gefährdet wäre. Wenn die Ermittlungsmaßnahme später begonnen oder früher beendet wurde als zu den in der Anordnung bzw. gerichtlichen Bewilligung genannten Zeitpunkten, ist auch der Zeitraum der tatsächlichen Durchführung mitzuteilen.

Die Zustellung erfolgt an den Beschuldigten und jeden anderen von der Durchführung der Ermittlungsmaßnahme Betroffenen. Betroffener ist nach der Legaldefinition des § 48 Abs 1 Z 4 StPO jede Person, die durch die Anordnung oder Durchführung von Zwang in ihren Rechten unmittelbar beeinträchtigt wird. Das sind jedenfalls jene Personen, deren Kommunikationsdaten erhoben werden. Der Inhaber der überwachten technischen Einrichtung ist gleichermaßen zu verständigen wie die Kommunikationspartner, die über die überwachte Einrichtung miteinander kommuniziert haben (vgl. Reindl-Krauskopf in Fuchs/Ratz, WK StPO § 138 Rz 48). § 139 StPO regelt darüber hinaus, dass es dem Beschuldigten zu ermöglichen ist, die gesamten Ergebnisse (§ 134 Z 5 StPO) einzusehen und anzuhören. Die von der Durchführung der Ermittlungsmaßnahme betroffenen Personen haben das Recht, die Ergebnisse insoweit einzusehen, als ihre Daten einer Nachrichtenübermittlung, für sie bestimmte oder von ihnen ausgehende Nachrichten oder

von ihnen geführte Gespräche oder Bilder, auf denen sie dargestellt sind, betroffen sind. Über dieses ihnen zustehende Recht sind diese Personen, sofern ihre Identität bekannt oder ohne besonderen Verfahrensaufwand feststellbar ist, von der Staatsanwaltschaft zu informieren (§ 139 Abs. 2 StPO).

**Zur Frage 16:**

- *In der Resolution ist von „competent authorities“ die Rede. Insbesondere französische und britische Geheimdienste pochen seit Jahren darauf, dass Messenger-Dienste „Backdoors“ in ihre Dienste einbauen. Zählen daher auch Geheimdienste zu den „competent authorities“?*

*Falls ja:*

- 16.1. Wem wird die Kontrolle der Geheimdienste obliegen?*
- 16.2. Unter welchen Umständen und mit wessen Genehmigung werden Geheimdienste das Recht erhalten auf die Daten österreichischer Bürgerinnen zuzugreifen?*
- 16.3. Wird jeder Staat einen eigenen „Schlüssel“ erhalten oder werden, beispielsweise, französische Geheimdienste die Möglichkeit haben, mit dem gleichen Schlüssel auf die Chats und Daten österreichischer Bürgerinnen zuzugreifen?*

Ich verweise auf die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Inneres.

**Zur Frage 17:**

- *Sollten europäische Geheimdienste Zugang erhalten, wie kann sichergestellt werden, dass sensible Daten österreichischer Bürgerinnen nicht an andere Staaten weitergegeben werden?*

*17.1. Im Rahmen der Zusammenarbeit der EU-27 ist es Praxis, dass Geheimdienste ihre Informationen austauschen. Können Sie jedenfalls ausschließen, dass Daten österreichischer Bürgerinnen nicht an Staaten außerhalb der EU-27 weitergegeben werden?*

*17.1.1. Falls ja, wie kann dies bewerkstelligt werden?*

*17.1.2. Falls nein, wieso nicht und was gedenken Sie dagegen zu unternehmen?*

Gemäß § 36 Abs. 1 DSG gelten die Bestimmungen des 3. Hauptstücks des DSG für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch zuständige Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten und der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die

öffentliche Sicherheit, sowie zum Zweck der nationalen Sicherheit, des Nachrichtendienstes und der militärischen Eigensicherung. Die in den §§ 58 und 59 DSG enthaltenen strengen Regelungen, unter welchen Voraussetzungen die Übermittlung personenbezogene Daten an Drittländer und internationale Organisationen zulässig ist, gelten somit auch für den Bereich der Geheimdienste. Allfällige ergänzende bzw. davon abweichende Regelungen für Geheimdienste in Materiengesetzen fallen in die Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

